

Öffentliche Bekanntmachung

- 1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Archivaufgaben nach § 7 Abs. 1 und 2 LArchG BW**
- 2. Der Genehmigung dieser Vereinbarung durch das Landratsamt Emmendingen**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung der Archivaufgaben nach § 7 Abs. 1 und 2 LArchG BW

zwischen der Stadt Herbolzheim, vertreten durch den Bürgermeister, nachstehend beauftragte Kommune genannt und dem Gemeindeverwaltungsverband Denzlingen, Vörsstetten, Reute, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden nachstehend beauftragender Gemeindeverwaltungsverband genannt wird auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die beauftragte Kommune stellt dem beauftragenden Verwaltungsverband das gemäß § 7 Abs. 1 und 2 LArchG BW notwendige Fachpersonal für den Betrieb des Archivs im Umfang von 0,6 Vollzeitäquivalenten bereit. Die Bereitstellung wird in Abstimmung des Bürgermeisters der beauftragten Kommune mit dem Verbandsvorsitzenden des beauftragenden Gemeindeverwaltungsverbandes geregelt. Es wird angestrebt, dass die Arbeitseinsätze an den unterschiedlichen Archivstandorten jeweils mindestens eine Arbeitswoche umfassen.

(2) Die Einstellung des notwendigen Fachpersonals (Archivar) durch die beauftragte Kommune erfolgt in Abstimmung mit dem beauftragenden Gemeindeverwaltungsverband.

(3) Der beauftragende Gemeindeverwaltungsverband erstattet die entstehenden Personalkosten im Verhältnis von 0,6 Vollzeitäquivalenten. Arbeitszeitausfall, u.a. durch Krankheit, Urlaub, Fortbildung wird in gleichem Umfang angerechnet.

Die Vorschriften im TVöD (§ 4 Absatz 3 TVöD) zur Personalgestellung sind zu beachten.

(4) Sofern in einzelnen Jahren eine andere Vollzeitäquivalente als vereinbart benötigt wird, erfolgt entsprechend eine jährlich Abrechnung der Personalkosten durch die beauftragte Kommune.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Aufgaben des zur Verfügung gestellten Fachpersonals umfassen alle Archivierungsaufgaben nach § 7 Abs. 1 und 2 LArchG BW. Das Archivieren beinhaltet das Erfassen und Bewerten von Unterlagen und das Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Erschließen sowie Nutzbarmachen und Auswerten von Archivgut.

§ 3 Kosten

(1) Die Kosten werden auf Grundlage einer jährlich fortzuschreibenden Kostenkalkulation erhoben. Die Kostenkalkulation ist dem beauftragenden Gemeindeverwaltungsverband für jede Haushaltsplanung von der beauftragten Kommune rechtzeitig vorzulegen. Die Abrechnung der Kosten nach § 1 dieser Vereinbarung erfolgt jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres. Die Kostenerstattung ist binnen vier Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.

§ 4 Haftung

Die Beteiligten haften für etwaige Amtspflichtverletzungen oder sonstige im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Zweckvereinbarung entstehenden Schäden nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Dauer der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und Kündigung

(1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Recht jedes Vereinbarungspartners zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmung und salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

(2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

(3) Sämtliche Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.07.2025 in Kraft.

Genehmigung

Die Verbandsversammlung des GVV Denzlingen, Vörsstetten, Reute hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.10.2023 einstimmig dem Abschluss der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugestimmt. Auch der Gemeinderat der Stadt Herbolzheim hat in öffentlicher Sitzung am 23.01.2025 den Abschluss der o.g. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung einstimmig beschlossen.

Die öffentlich-rechtlich Vereinbarung zur Durchführung der Archivaufgaben nach § 7 Abs. 1 und 2 LArchG BW wird gem. § 25 Abs. 5 Satz 1 GKZ genehmigt.

Sie wird am Tag nach der letzten erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam.

79312 Emmendingen, den 29.04.2025
Landratsamt Emmendingen, Kommunal- und Prüfungsamt

gez. Thomas Gedemer, Bürgermeister Stadt Herbolzheim
gez. Markus Hollemann, Verbandsvorsitzender GVV Denzlingen, Vörsstetten, Reute